

Stellungnahme des Amtes für Verkehr anlässlich des Beschlusses zur Sperrung
"Mauseich" und "Im Südfeld" in Brackwede (Antrag der CDU-Fraktion vom 17.01.2022,
BVBw vom 24.03.2022, TOP 12.2)

Die Bezirksvertretung Brackwede beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie eine Abbindung der Straße Mauseich im Bereich Grabenstraße erfolgen könnte. Auch ist die Möglichkeit einer Einbahnstraßen-Regelung oder Errichtung einer Diagonalsperre im Bereich Grabenstraße zu klären.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie eine Abbindung der Straße Im Südfeld zur Dortmunder Straße erfolgen könnte.

Diese Prüfung soll im Hinblick auf die Schulwegsicherung erfolgen.

Die Abbindung einer Straße ist ein schwerwiegender Eingriff in den fließenden Verkehr und es bedarf einer Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 S. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Es muss aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Außerdem sind nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Die Straße Im Südfeld befindet sich in einer Tempo-30-Zone, verläuft gerade und ist sehr kurz. Außerdem verbindet sie die Grabenstraße und die Dortmunder Straße, welche selbst nicht an den Südring angebunden sind. Sowohl die Straße Im Südfeld als auch die Grabenstraße sind nicht endausgebaut und es bestehen keine Gehwege. Fußgänger, auch Schüler, gehen auf der Straße am Fahrbahnrand, sind dabei aber gut zu erkennen. Der Fahrzeugverkehr sowie der Fußgänger- und Radverkehr können rechtzeitig und angemessen aufeinander reagieren. Eine Unfallauswertung hat keine Auffälligkeiten ergeben. Eine ausreichende Wendemöglichkeit besteht "Im Südfeld" nicht.

Bei einer Verkehrsbeobachtung (werktags, 07:19 Uhr bis 08:19 Uhr) wurden keine Verkehrsgefährdungen in der Grabenstraße und "Im Südfeld" beobachtet. Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt, wurde nicht festgestellt, auch nicht im Hinblick auf die Schulwegsicherung. Aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo-30-Zone) und der gut einsehbaren Straße haben sich die unterschiedlichen Verkehrsarten (Rad-, Fuß- und Kfz-Verkehr) in der Grabenstraße und "Im Südfeld" rechtzeitig erkannt und aufeinander Rücksicht genommen.

Die Straße Mauseich befindet sich in derselben Tempo-30-Zone wie die Straße Im Südfeld und verbindet die Grabenstraße mit der Windelsbleicher Straße. Auch hier hat eine Unfallauswertung keine Auffälligkeiten ergeben. Dies gilt ebenso für den Bereich der Grabenstraße zwischen "Mauseich" und "Im Südfeld". Eine ausreichende Wendemöglichkeit besteht im "Mauseich" nicht. Der "Mauseich" verfügt über einen beidseitigen Gehweg. Eine Gefahr der Schulwegsicherheit besteht nicht.

Eine Abbindung durch Sperrpfosten oder Diagonalsperre kommt im "Mauseich" und "Im Südfeld" nicht in Betracht, da keine ausreichenden Wendemöglichkeiten bestehen. Dies würde zu einer Behinderung von Rettungsfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen als auch der Müllabfuhr führen. Eine Einbahnstraßenregelung kommt im "Mauseich" ebenfalls nicht in Betracht. Die Grabenstraße wird nur durch die Südstraße / Briloner Straße und den "Mauseich" mit der Windelsbleicher Straße verbunden. Sollte der "Mauseich" zu einer Einbahnstraße werden oder die Einfahrt nur noch von einer Seite erlaubt sein, würde dadurch die Verkehrsbelastung der Südstraße steigen. Eine Einbahnstraßenregelung würde außerdem für die Anlieger des "Mauseich" und der Grabenstraße zu größeren Umwegfahrten führen. Zudem ist die Straße Mauseich derart eng, dass manche Grundstückszufahrten aufgrund des ruhenden Verkehrs gegebenenfalls nur in eine Richtung verlassen werden können.

Des Weiteren rechtfertigt Durchgangsverkehr an sich nicht automatisch die Abbindung einer Straße oder die Einrichtung einer Einbahnstraße. Ein Anlieger hat grundsätzlich nur den Verkehr zu dulden, der der funktionsgerechten Inanspruchnahme der Straße dient. Die Straßen Mauseteich und Im Südfeld sind nach RAST (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) in ihrer Gesamtheit als Wohnstraße einzustufen. In Wohnstraßen besteht eine Verkehrsstärke von unter 400 Kfz/h. Im "Mauseteich" besteht eine Verkehrsstärke von 980 Kfz/24h und in der Straße Im Südfeld eine Verkehrsstärke von 300 Kfz/24h. Die Verkehrsstärke von maximal 400 Kfz/h wird also nicht überschritten. Eine Abbindung durch Anordnung des Verkehrszeichens 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) unter Zulassung des Anliegerverkehrs kommt in beiden Straßen daher nicht in Betracht.

Laut 660.32 (Verkehrswegebau) müsse im Fall "Mauseteich" eine grundhafte Erneuerung (Straßenneubau) stattfinden und in den Straßen Im Südfeld und Grabenstraße ein erstmaliger Straßenendausbau. Dies müsse politisch beschlossen werden und führe dazu, dass nach Festlegung der Priorität gemäß Straßen- und Wegekonzept die Straßen neugeplant werden. Unabhängig davon erhalte die Straße Mauseteich im Rahmen der Straßenunterhaltung im Laufe des Jahres eine neue Asphaltdeckschicht. Außerdem gibt der Verkehrswegebau (660.32) an, dass aus bautechnischer Sicht eine Abbindung der Straßen Mauseteich und Im Südfeld nicht notwendig sei.

Ein Straßenendbau würde auch zu einer Verbesserung des Fußgänger- und Schülerverkehrs führen. Dafür ist allerdings ein politischer Beschluss notwendig.

Eine Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, besteht nicht. Eine derartige Gefahrenlage wurde auch im Hinblick auf die Schulwegsicherung nicht festgestellt. Die Straßen Mauseteich und Im Südfeld werden funktionsgerecht genutzt. Eine Abbindung der Straßen, eine Einbahnstraßenregelung oder eine Diagonalsperre ist rechtlich nicht zulässig.

Hinsichtlich der Einhaltung des Einfahrtverbotes für LKW ab 3,5 t in den "Mauseteich" habe ich Kontakt zur Polizei aufgenommen, damit der Bezirksdienst der Polizei im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Einhaltung des Einfahrverbotes kontrolliert.